

# RS OGH 1993/12/14 4Ob157/93, 4Ob12/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1993

## Norm

UWG §9 C3a

UWG §14 A1

ZPO §226 IIB12

## Rechtssatz

Soweit ein ausländisches Unternehmen auf Grund seiner Firma mit einem - im Inland prioritätsälteren - Unternehmen verwechselt werden könnte, kann vom ausländischen Unternehmen nur verlangt werden, alles Erforderliche und Zumutbare zu tun, um die durch Gleichheit der Firma hervorgerufene Verwechslungsgefahr möglichst einzudämmen; es wird zumindest auf seine Herkunft aus einem anderen Staat hinweisen müssen. - TÜV

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 157/93

Entscheidungstext OGH 14.12.1993 4 Ob 157/93

- 4 Ob 12/96

Entscheidungstext OGH 27.02.1996 4 Ob 12/96

Beisatz: Da die Kombination der Ländernamen "Bayern" und "Austria", wie schon der Firmenzusatz "Landesgesellschaft Österreich" zeigt, nicht der einzige Weg ist, das Tätigwerden des bayerischen TÜV in Österreich in der Firma seiner österreichischen Tochter-(Enkel-)Gesellschaft sichtbar zu machen, ist der Beklagten zuzumuten, der Gefahr von Verwechslungen mit dem Kläger dadurch zu begegnen, daß sie auf den Firmenbestandteil "Austria" verzichtet. - TÜV III (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0037683

## Dokumentnummer

JJR\_19931214\_OGH0002\_0040OB00157\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)